

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Urheberrechts (Korb II)**  
**Öffentliche Anhörung am 8. November 2006**

**Stellungnahme der ZPÜ**

**Teil I - Vergütungssystem**

**1. Gegenstand der Stellungnahme der ZPÜ**

Gegenstand der Stellungnahme der ZPÜ sind Vergütungsansprüche nach § 54 Abs.1 UrhG für die private Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung. Die ZPÜ macht darüber hinaus auch Vergütungsansprüche nach § 54a UrhG für Vervielfältigungen im Wege der Ablichtung (Reprographie) für CD Brenner und DVD Brenner geltend. Im Übrigen, d.h. für alle anderen Reprographiegeräte, wird der Vergütungsanspruch nach § 54a UrhG von den Verwertungsgesellschaften VG Wort und VG Bild-Kunst wahrgenommen, die zur Anhörung nicht eingeladen worden sind.

Für eine Stellungnahme zu den Besonderheiten der Reprographievergütungen hat die ZPÜ kein Mandat.

**2. Die Vergütungsfindung nach geltendem Recht**

Die Vergütungsfindung nach geltendem Recht erfolgt aus Sicht der ZPÜ problemlos. Es ist in der Vergangenheit stets gelungen, neue Geräte und Speichermedien in das bestehende System zu integrieren und neue Vergütungen in Anlehnung an die gesetzlichen Vergütungssätze einvernehmlich zu finden. Lediglich in einem einzigen Fall - der Vergütung für CD Brenner - war es erforderlich, den Rechtsweg zu beschreiten.

**3. Die Neuregelung im RegE**

a. Bagatellklausel in § 54 Abs. 1 UrhG RegE

Nach § 54 Abs. 1 UrhG RegE sollen Geräte und Speichermedien nur vergütungspflichtig sein, wenn sie in nennenswertem Umfang zur privaten Vervielfältigung benutzt werden. Diese Regelung wird dazu führen, dass die Vergütungspflicht dem Grunde nach bestritten wird. Richtigerweise ist der Umfang der urheberrechtlich relevanten Nutzung nur auf Ebene der Vergütungshöhe zu berücksichtigen.

b. Anknüpfung der Vergütungen an Preise und Herstellerinteressen

Die Anknüpfung der Vergütungen an Preise und Herstellerinteressen, insbesondere die 5%-Obergrenze für Geräte, ist rechtspolitisch verfehlt. Es handelt sich um ur-

heberrechtsfremde Kriterien, die in keinem Zusammenhang mit dem Wert des Urheberrechts stehen, deren Berücksichtigung das Urheberrecht jedoch aushöhlt.

c. Fehlende Übergangsregelung

Ohne eine angemessene Übergangsregelung stehen mit Inkrafttreten des Gesetzes sämtliche derzeitigen Vergütungen (gesetzliche Vergütungssätze, Vergütungen in Gesamtverträgen und Tarife) zur Disposition. Für die gesamte Zeit bis zur Vereinbarung neuer Vergütungen droht ein vollständiger Ausfall der den Verwertungsgesellschaften geschuldeten Zahlungen.

#### 4. Praktische Auswirkungen der Neuregelung

a. Rückgang des Inkassos

Das Aufkommen der ZPÜ wird auf Grund der gesetzlichen Neuregelungen bei Einschluss des für die PCs zu erwartenden Aufkommens von EUR 93,4 Millionen in 2005 auf EUR 81,68 Millionen in 2007 zurückgehen, d.h. also um EUR 11,72 Millionen. Berücksichtigt man jedoch das zu erwartende Vergütungsaufkommen für PCs nicht, so ergibt sich sogar ein Rückgang um EUR 37,87 Millionen.

Die hierzu vorliegenden Hochrechnungen des BITKOM e.V. - Steigerung des Aufkommens auf 600 Mio EUR - sind falsch. Der BITKOM e.V. stützt seine Hochrechnung allein darauf, dass in Zukunft die Vergütung 5% vom Verkaufspreis der vergütungspflichtigen Geräte betragen wird. Er lässt dabei die weiteren im Gesetzesentwurf vorgesehenen Kriterien zur Vergütungshöhe außer Acht. Insbesondere berücksichtigt der BITKOM e.V. nicht, dass die 5%-Grenze nur dann voll zur Anwendung kommen soll, wenn ein Gerät zu 100% für private Vervielfältigungen verwendet wird. Ergeben jedoch die anzustellenden empirischen Untersuchungen, dass ein Gerät beispielsweise nur zu 10% für private Vervielfältigungen verwendet wird, so sollen auch nur 10% des Kaufpreises für die 5%-Grenze herangezogen werden.

b. Praktische Undurchführbarkeit der Regelung

Die Anknüpfung der Vergütungen an Preise und Herstellerinteressen wird in der Praxis undurchführbar sein:

Die Preise von Geräten und Speichermedien sind für jeden einzelnen Hersteller individuell verschieden. Die Festsetzung allgemein akzeptierter Vergütungen, sei es in Form von Tarifen, sei es in Form von gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungen, wird dadurch unmöglich.

Die Preise von Geräten und Speichermedien unterliegen ständigen Schwankungen. Wenn die Vergütungen die zu erwartende Marktdynamik nachzeichnen sollen, wird der Fall eintreten, dass es aufgrund der ständigen Anpassungen der Vergütungssätze an den Preisverfall der Geräte und Speichermedien de facto zu einer Wiedereinführung der Prozentvergütung kommt, die der Gesetzgeber im Jahr 1985 abgeschafft hat.

Bei dem in der Praxis häufigen Fall von Produktpaketen wäre es erforderlich, den auf die vergütungspflichtigen Bestandteile entfallenden anteiligen Kaufpreis zu ermitteln. Eine solche Ermittlung ist in der Praxis unmöglich.

Bei dem in der Praxis ebenfalls weit verbreiteten Fall von vergütungspflichtigen Geräten, die sowohl als Einzelgeräte erhältlich sind, als auch in andere Geräte eingebaut werden können, ist die Ermittlung eines Preisniveaus und damit die Ermittlung einer einheitlichen Vergütung ebenfalls unmöglich.

## 5. Forderungen der ZPÜ

- a. Grundsatz: Schaffung von gleichen Ausgangspositionen für beide Seiten. Ermöglichung von Verhandlungen der Urheber „auf Augenhöhe“ mit den Vergütungsschuldnern
- b. Keine Bagatellklausel (Streichung des § 54 Abs. 1 UrhG RegE)
- c. Keine Anknüpfung der Vergütungen an Preise und Herstellerinteressen im Gesetz (Streichung des § 54a Abs. 4 UrhG RegE)
- d. Angemessenheit als Maßstab für die Ermittlung der Vergütungshöhe
- e. Schaffung einer Übergangsregelung